

Dies war auch bei der zweiten Berathung dieses Paragraphen der Fall; auch hierbei wurde auf die Discussion verzichtet, obgleich bei ihm wie bei andern Paragraphen Verbesserungsanträge vorlagen, und durch die Verzichtleistung der Nationalversammlung auf die Discussion war natürlich dem Einzelnen die Gelegenheit abgeschnitten, gegen die vom Referenten angeführten Gründe zu sprechen. Es blieb also nichts übrig, als die abweichende Ansicht nur durch Einbringung eines Verbesserungsantrags auszudrücken, und das war auch mehrfach, so namentlich dadurch geschehen, daß man die frühere Fassung: „Der Lehensverband ist aufgehoben. Das Nähere ic.“ als Verbesserungsantrag einbrachte. Es kann also behauptet werden, daß gegen die Begründung des damaligen Referenten nicht der geringste Widerspruch sich erhoben hätte. Endlich mache ich auf einen Satz des Ausschußberichts aufmerksam, der, wie mir scheint, eine zu weite Beweisführung enthält, und darum nichts beweist. Es ist nämlich Seite 511 gesagt, daß das Eigenthum nach §. 32 der Grundrechte unverleßlich sei und nur aus Rücksicht des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes gegen gerechte Entschädigung enteignet werden dürfe. Dieser Beweis ist deshalb zu weit, weil ich nur daran erinnern darf, daß auch die Jagdgerechtigkeit ohne Entschädigung aufgehoben worden ist. Auch diese war ein Eigenthum, und wäre die Beweisführung richtig, so würde consequent auch nicht möglich gewesen sein, die Jagdgerechtigkeit ohne Entschädigung aufzuheben. Mir scheint vielmehr bei Beurtheilung dieser Verhältnisse eine andere Ansicht den Maßstab abzugeben, nämlich die, daß unsere Zeit alle Feudalverhältnisse als rechtlich begründet nicht annimmt, und darum für die Lösung aller derartiger Verhältnisse auch eine Entschädigung nicht zulässig erachtet. Man muß, wenn man nicht ungerecht werden will, bei Beurtheilung solcher Verhältnisse von einem allgemeinen und höhern Grundsatz ausgehen, und darf nicht darauf Rücksicht nehmen, ob die Durchführung eines solchen Grundsatzes in dem speciellen Falle dem Fiscus oder dem Rittergut oder dem Bauergute Vortheile oder Nachtheile bringt. Ich werde in diesem Sinne stimmen, weil ich noch heute, wie damals der Ansicht bin, daß alle Feudalverhältnisse ohne Entschädigung zur Aufhebung kommen müssen, weil ich den Feudalverband als auf einer rechtlichen Unterlage und Veranlassung beruhend nicht anerkenne.

Abg. Funkhänel: Auch ich habe eine Bemerkung in Beziehung auf den Antrag unter 1 Seite 512 des Ausschußberichts zu machen, jedoch in einer andern Beziehung, als welche vorhin von dem Herrn Justizminister besprochen worden ist. Ich bin zuvörderst der Ansicht, daß der Antrag unter 1 nur angenommen werden kann, wenn der vorausgehende Antrag des Ausschusses, über den Müller'schen zweiten Antrag in seiner Allgemeinheit, angenommen worden sein wird; denn außerdem würden wir die Aufhebung der Lehensverbindung gegen Entschädigung nicht mehr als Grundsatz annehmen

können, und da in der Declaration vom 22. Februar 1834 nur von der Erbverwandlung gegen Entschädigung die Rede ist, so wird es sich von selbst verstehen, daß von einer Annahme des Antrags auf eine erweiterte Anwendung dieser Declaration nur nach der Annahme jenes ersten, allgemeinen Antrags noch die Rede sein kann. Ich habe aber, wie ich schon angekündigt habe, den Antrag unter 1 in einer andern Hinsicht ins Auge gefaßt, nämlich in Beziehung auf die Erbverwandlung der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Rezeßherrschaften und auf die Erbverwandlung der in diesen Herrschaften befindlichen und von ihnen dependirenden Ackerlehen. Der Sache nach bin ich nicht anderer Meinung, als der Ausschuß. Auch ich nehme an, daß nach Maaßgabe der Bestimmung der Grundrechte der Lehensverband, wie im ganzen Lande, so auch in den genannten Herrschaften und in Beziehung auf dieselben aufzuheben sei. Ich glaube auch, daß die vom Ausschusse in dieser Hinsicht unter 1 vorgeschlagene Maaßregel, was die Modalität betrifft, der Gerechtigkeit entspricht. Wenn man auch in Beziehung auf die Privatverhältnisse bei Feststellung der Entschädigung noch sorgfältiger zu Werke gehen muß, als da, wo es sich um Aufhebung der Rechte des Staates gegen Einzelne handelt, so finde ich doch den Grundsatz der Gerechtigkeit im Antrage unter 1 auch in Beziehung auf die Privatlehen schon deshalb vollkommen gewahrt, weil, wenn auf der einen Seite die Vasallen der erwähnten Herrschaftsbesitzer vom Lehensverbande gegen eine bestimmte Entschädigung sich sollen befreien können, es vollkommen gerecht ist, daß die Herrschaftsbesitzer gegen dieselbe Entschädigung sich freimachen können, und umgekehrt: wenn Letztere dieses für sich dankbar annehmen werden, sie es auch durch die Gerechtigkeit geboten finden müssen, denselben Vortheil gegen dieselbe Entschädigung ihren Vasallen zu Theil werden zu lassen. Ganz in der Sache einverstanden mit dem Ausschusse, hege ich gleichwohl ein dringendes Bedenken gegen den Antrag 1 in formeller Hinsicht. Ich bin entschieden der Meinung, daß der Zweck des Antrags nicht zu erreichen ist, wenn nicht in Beziehung auf die Privatlehen der Weg der Gesetzgebung eingeschlagen wird. Ich glaube nicht, daß die Staatsregierung das Recht hat, im administrativen Wege ein Privatverhältniß zwangsweise abzuändern. Sie kann den Herrschaftsbesitzern nicht vorschreiben, die Erbverwandlung ihren Vasallen unter bestimmten Bedingungen zu gestatten, außer wenn dies durch ein Gesetz, in Ausführung der Grundrechte, geschieht. Ich halte es nun nicht für schwer, ein Uebergangsgesetz in specieller Beziehung auf dieses Verhältniß zu erlassen. Ein solches Uebergangsgesetz hätte den Vortheil, daß immerhin vor definitiver Ausführung der fraglichen grundrechtlichen Bestimmungen für das ganze Land jene Herrschaften und Vasallen denen im übrigen Königreiche hierunter gleichgestellt würden, und eine solche Gleichstellung, zu Ausführung der Grundrechte, hat abermals nichts gegen sich. Um nun nicht